

Aus Fremden  
werden Freunde.  
**Für den Tourismus  
in Bremen.**

Verkehrsverein der  
Freien Hansestadt Bremen e. V.  
Postfach 10 07 47  
28007 Bremen



**Verkehrsverein  
der Freien Hansestadt  
Bremen e.V.**

## **Beitragsordnung Satzung**

Fassung: Dezember 2017





Die nachstehenden Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Jahresbeiträge für

Einzelpersonen mindestens	€15,30
Kulturelle und ideelle Vereinigungen mindestens	€ 30,70
Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berufsvereinigungen u. ä. nach Selbsteinschätzung  mindestens	€ 204,50

## Jahresbeiträge für Hotels/Übernachtungsbetriebe

### Betriebe in der Innenstadt

ab 101 Zimmern	€ 10,30 pro Zimmer
unter 100 Zimmern	€ 8,20 pro Zimmer
Grundbeitrag	€ 102,30

### Betriebe in der Stadt

ab 101 Zimmern	€ 8,20 pro Zimmer
unter 100 Zimmern	€ 6,10 pro Zimmer
Grundbeitrag	€ 76,70

### Betriebe im Außenbezirk

ab 101 Zimmern	€ 6,10 pro Zimmer
unter 100 Zimmern	€ 5,10 pro Zimmer
Grundbeitrag	€ 21,10

Zu den Zimmerbeiträgen werden ausgewiesene Konferenz und Bankettplätze wie folgt zusätzlich veranschlagt:

001 bis 200 Plätze mit 25 % des Zimmerbeitrages  
201 bis 500 Plätze mit 12,5 % des Zimmerbeitrages  
weitere Plätze mit € 0,50

Für Ferienwohnungen/Appartementvermittlung etc.  
gelten die jeweiligen Grundbeiträge.





## Jahresbeiträge für Gaststätten/Restaurants

### Betriebe in der Innenstadt

die ersten 100 Plätze	€ 2,50 pro Platz
101 bis 200 Plätze	€ 1,30 pro Platz
weitere Plätze	€ 0,50 pro Platz

### Betriebe in der Stadt

die ersten 100 Plätze	€ 2,00 pro Platz
101 bis 200 Plätze	€ 1,00 pro Platz
weitere Plätze	€ 0,25 pro Platz

### Betriebe im Außenbezirk

die ersten 100 Plätze	€ 1,50 pro Platz
101 bis 200 Plätze	€ 0,80 pro Platz
weitere Plätze	€ 0,25 pro Platz

## Jahresbeiträge für Einzelhandelsbetriebe

### Betriebe in der Innenstadt

unter 500 qm Verk.-Fläche	€ 0,50 pro qm
501 bis 2.000 qm Verk.-Fläche	€ 0,40 pro qm
jeder weitere qm Verk.-Fläche	€ 0,10 pro qm
Grundbeitrag	€ 102,30

## Betriebe in der Stadt und Mittelzentrum Bremen-Nord

unter 500 qm Verk.-Fläche	€ 0,30 pro qm
501 bis 2.000 qm Verk.-Fläche	€ 0,25 pro qm
jeder weitere qm Verk.-Fläche	€ 0,10 pro qm
Grundbeitrag	€ 76,80

### Betriebe im Außenbezirk

unter 500 qm Verk.-Fläche	€ 0,20 pro qm
501 bis 2.000 qm Verk.-Fläche	€ 0,15 pro qm
jeder weitere qm Verk.-Fläche	€ 0,05 pro qm
Grundbeitrag	€ 51,10

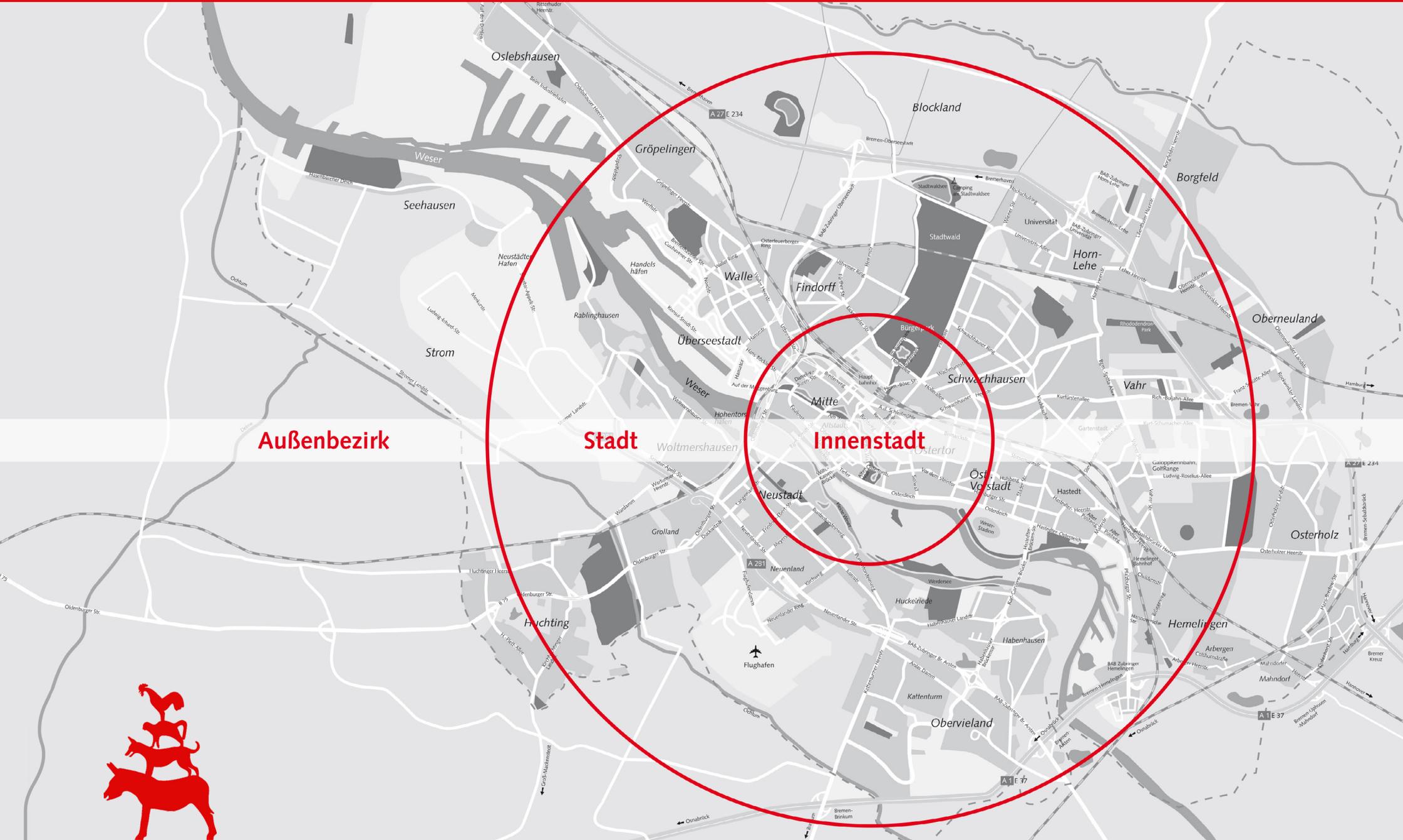
## Jahresbeiträge für Firmen mit touristischen Interessen

bis 25 Beschäftigte	€ 102,30
26 bis 50 Beschäftigte	€ 204,50
51 bis 100 Beschäftigte	€ 306,80
101 bis 200 Beschäftigte	€ 409,00
über 200 Beschäftigte	€ 613,60

## Jahresbeiträge für Firmen

bis 25 Beschäftigte	€ 51,10
26 bis 50 Beschäftigte	€ 102,30
51 bis 100 Beschäftigte	€ 153,40
101 bis 200 Beschäftigte	€ 204,50
über 200 Beschäftigte	€ 306,80







## **§1**

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein der Freien Hansestadt Bremen e. V.“. Es ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Bremen, der am 7. Juli 1903 unter dem Namen „Fremdenverkehrsverein Bremen“ gegründet wurde.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## **§2**

Der Verein hat die Aufgabe, für die Stadt zu werben und den Tourismus in Bremen zu fördern.

## **§3**

Die Aufgaben des Vereins sollen insbesondere erfüllt werden durch:

1. Pflege der Fremdenverkehrsbereitschaft und der Gastlichkeit in der bremischen Bevölkerung und in Gastbetrieben;
2. Verbesserung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen;
3. Herausgabe von Informationsschriften für die auswärtigen Gäste Bremens;
4. Allgemeine publizistische Werbearbeit für die bremische Tourismusförderung;
5. Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Kongressen und größeren Veranstaltungen;
6. Betreuung der Gäste durch Beratung, Auskunftserteilung, Unterkunftsvermittlung usw.;

7. Erschließung und Vermittlung der Attraktionen und Sehenswürdigkeiten Bremens;

8. Mitarbeit an der Verbesserung der Verkehrsmittel, ihrer Fahrpläne, der Verkehrswege und aller sonstigen Verkehrseinrichtungen. Insbesondere Vermittlung von Wünschen aus der Bevölkerung und der Tourismuswirtschaft auf dem Gebiet der bremischen Nah- und Fernverkehrsverbindungen und des Stadtverkehrs an die zuständigen Stellen.

9. Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Tourismus und des Verkehrs mit den zuständigen Behörden, Dienststellen, den verschiedenen Verkehrsträgern, den in- und ausländischen Tourismus- und Reiseorganisationen. Mitgliedschaft in Dachorganisationen, z. B. DZT Deutsche Zentrale für Tourismus, DTV Deutscher Tourismus Verband, DKL Deutsches Küstenland, DRV Deutscher Reiseverband, GCB German Convention Bureau, ICCA International Congress and Convention Association und in den Vereinszwecken dienenden anderen Organisationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein an Bremer Veranstaltungs-, Ticket- und Tourismusgesellschaften beteiligen. Er kann seine Mitarbeiter/innen und Teile seiner Aufgaben auf diese Gesellschaft/en übertragen, wenn er auf die Durchführung der Aufgaben weiterhin Einfluss behält.

## **§ 3a**

Der Verein kann mit Mitgliedern oder Dritten Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, wonach das jeweilige Mitglied bzw. der jeweilige Dritte für den Verein Geschäftsbesorgungen entgeltlich oder unentgeltlich erledigt.





## Mitgliedschaft

### §4

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern wünschen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

### §5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Es entscheidet die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

### §6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschließung, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod. Der Austritt ist schriftlich dem

Vorstand oder der beauftragten Geschäftsstelle zu erklären. Der Austritt wird wirksam auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres, wenn er bis zum 30. September dieses Geschäftsjahres erklärt worden ist.

Die Ausschließung kann durch den Gesamtvorstand erfolgen:

1. wegen unterlassener Zahlung des Beitrags nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung, die erfolglos blieb;
2. bei grober Verletzung von sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein, bei ungenügenden Serviceleistungen Gästen gegenüber, bei Verstößen gegen Gesetze, bei Missachtung von vollziehbaren behördlichen Anordnungen und bei ähnlichen Vorgängen, jeweils nach dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben worden war, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied brieflich bekannt zu machen.

### §7

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

### §8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gemäß § 9 zu zahlen.

### §9

Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.





## Organe des Vereins

### § 10

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

### § 11

Der Gesamtvorstand besteht aus 6-10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, zu denen die gemäß § 12b eingestellten Geschäftsführer kraft Amtes hinzutreten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister bestimmt aus seiner Mitte der Gesamtvorstand.

### § 12

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende. Er wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch jeden der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer. Für die Wahrnehmung der Vertretung des Vorsitzenden durch einen Vertreter i.S.v. Satz 2 ist der Nachweis der Verhinderung des Vorsitzenden nicht erforderlich.

### § 12a

Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins gemäß § 27 Abs. 3 BGB. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vertreter gemäß § 12, an der Beschlussfassung mitwirken. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 12b

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zur Führung der laufenden Geschäfte einen oder zwei Geschäftsführer ein.

### § 13

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen des Gesamtvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist jeweils der Vorsitzende des Vereins, der den Vorsitz in den Ausschüssen seinem Stellvertreter oder einem der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer übertragen kann. Jeder der gemäß § 12b bestellten Geschäftsführer hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

### § 13a

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Für den/die Geschäftsführer hat der Verein auf Kosten des Vereins D&O-Versicherungen (ohne Selbstbeteiligung) abzuschließen.

### § 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden berufen und geleitet.





### § 15

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt Entlastung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern zu berufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Anträge von Vereinsmitgliedern für die Tagesordnung sind fünf Tage vorher einzureichen.

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern und soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höhere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Abstimmung anordnen. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, falls sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Blockwahlen sind zulässig, sofern und soweit dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.

Vertretung ist durch ein anderes Mitglied oder ein Vorstandsmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgelegt und durch Unterschrift eines zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitgliedes (vgl. § 12) beurkundet, das an der Versammlung teilgenommen haben muss.

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

#### § 16

Eine Änderung dieser Satzung, insbesondere auch von §§ 1 und 2, sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es zur Förderung des Tourismus zu verwenden hat.

*Satzung in der Fassung: Dezember 2017*

